



Webinar: Zertifizierung Erneuerbare Gase

## **Rolle und Aufgaben der Behörde**

Harald Proidl  
Leiter Erneuerbare/Leiter Energieeffizienzmonitoringstelle

ONLINE, 12. Oktober 2023

- E-Control ist der “Issuing Body” für Herkunftsnachweise (HKN) – Strom, Gas, Wasserstoff
- Umsetzung folgt der RED II
- E-Control ist verantwortlich für die Überwachung und technische Umsetzung der Strom- und Gaskennzeichnung
- E-Control ist für HKN seit 20 Jahren verantwortlich
- E-Control ist Gründungsmitglied von AIB (Association of Issuing Bodies)
- E-Control entscheidet über die Akzeptanz und den internationalen Transfer von HKN

- Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise seit 2003
- ~ 300.000 Erzeugungsanlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank
- Anlagenbetreiber sind verpflichtet, die Anlage in der Datenbank zu registrieren
- ~ 140 Energieversorgungsunternehmen → verpflichtet zur Kennzeichnung
- 100 % Stromkennzeichnung → zu belegen mit Herkunftsnachweisen
- Herkunftsnachweise werden europaweit gehandelt
- AIB (Association of Issuing Bodies) stellt die technische Plattform für internationale Transfers zur Verfügung

# Aktuelle Zahlen Erneuerbare Gase



## Verstromung:

- Rund 300 Anlagen
- Erzeugter Strom: 550 GWh

## Einspeisung in das öffentliche Netz:

- 15 Anlagen
- In das öffentliche Netz eingespeist: rund 150 GWh gemeldete Mengen

## **EAG 2021 beinhaltet neue Elemente für den Markt von Erneuerbaren Gasen:**

- Investitionszuschüsse für die Errichtung von Neuanlagen oder Umrüstung von bestehenden Anlagen
- Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas
- Einrichtung einer Servicestelle für erneuerbare Gase
- Herkunftsnachweise für Erneuerbaren Gase
- Gaskennzeichnung
- Grüngaszertifikate
- Grüngassiegel und Quotenregelung

### **Ziele:**

- Anreizsetzung für Ausbau und Umrüstung
- Investitionssicherheit
- Mehr Transparenz
- Mehr Information (für Anbietende als auch Nachfragende)

# Erneuerbaren RL Artikel 19 – Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen



(1) Um gegenüber den Endkunden den Anteil oder die Menge erneuerbarer Energie im Energiemix eines Energieversorgers sowie in der Energie, welche Verbrauchern im Rahmen von Verträgen geliefert wird, die sich auf den Verbrauch von erneuerbarer Energie beziehen, nachzuweisen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Herkunft von erneuerbarer Energie als solche im Sinne dieser Richtlinie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann.

## Erneuerbaren RL Artikel 19 – Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen



(6) [...] um sicherzustellen, dass die Herkunftsnachweise **elektronisch** ausgestellt, übertragen und entwertet werden und genau, **zuverlässig** und **betrugssicher** sind.

# Erneuerbaren RL Artikel 19 – Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen



(5) Die Mitgliedstaaten oder benannten zuständigen Stellen überwachen die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise. **Die benannten zuständigen Stellen dürfen keine sich geografisch überschneidenden Verantwortlichkeiten haben**, und die Stellen müssen von den Bereichen Produktion, Handel und Versorgung unabhängig sein.

# Erneuerbaren RL Artikel 19 – Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen



(11) Die Mitgliedstaaten erkennen von Drittländern ausgestellte Herkunftsnachweise nur dann an, wenn die Union mit diesem Drittland ein **Abkommen über die gegenseitige Anerkennung** von in der Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittland eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat, und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird.

→ **Drittländer** = nicht Mitglied EU und auch nicht EWR-Mitglied → UK und CH → aktuell auch keine Abkommen!

# Gesetzliche Verpflichtungen - ANMELDUNG

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz § 81



(2) Ans **öffentliche Netz** angeschlossene **Anlagen** zur Erzeugung von Energie **aus erneuerbaren Quellen** sind vom Anlagenbetreiber, einem Anlagenbevollmächtigten oder durch einen vom Anlagenbetreiber beauftragten Dritten bis zur Inbetriebnahme der Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde gemäß Abs. 1 zu registrieren. Bei bestehenden Anlagen ist die Registrierung binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmen.



# Gesetzliche Verpflichtungen - BEHÖRDE

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz § 81



(1) Für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise wird die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle benannt. [...]



# Gesetzliche Verpflichtungen - AUSSTELLUNG

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz § 81



(3) Der Bilanzgruppenkoordinator oder die Netzbetreiber, an deren Netze Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen angeschlossen sind, haben auf Verlangen des Anlagenbetreibers durch monatliche Eingabe der in **das öffentliche Netz** eingespeisten Nettoerzeugungsmengen in der Herkunftsnachweisdatenbank die Ausstellung von Herkunftsnachweisen durch die Regulierungsbehörde anzufordern.

NETZBETREIBER

# Gesetzliche Verpflichtungen

§ 129 b GWG



(1) Für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und der Entwertung der Herkunftsnachweise wird die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle benannt. [...]



(3) Der Netzbetreiber hat Anlagenbetreiber beim Netzzutritt über deren Registrierungspflicht in der Herkunftsnachweisdatenbank zu informieren. Fehlende oder mangelhafte Eintragungen sind vom Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde zu melden.



# Gesetzliche Verpflichtungen - KENNZEICHNUNG

§ 130 GWG



- (1) Versorger, die in Österreich Endverbraucher mit Gas beliefern, sind verpflichtet [...] den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Gasaufbringung des Versorgers für Endverbraucher berücksichtigt.
- (3) [...] Der Anteil erneuerbarer Gase am Versorgermix ist mittels Herkunftsnachweisen zu belegen, die in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde zu entwerfen sind. [...]
- (7) Versorger haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können. [...]
- (9) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einmal jährlich einen Bericht mit den Ergebnissen der Gaskennzeichnungsüberprüfung sowie statistischen Auswertungen.

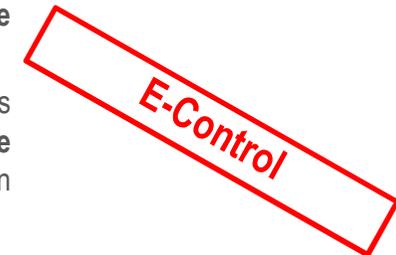


# Gesetzliche Verpflichtungen – ANERKENNUNG AUSLAND

§ 129c GWG



- (1) Herkunftsnachweise über Gas aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie zumindest den **Anforderungen des § 129b Abs. 8** entsprechen. Die **Regulierungsbehörde kann darüber hinaus ergänzende Anforderungen** definieren.
- (2) Herkunftsnachweise aus Anlagen mit Standort in einem Drittstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn die Europäische Union mit diesem Drittland ein **Abkommen über die gegenseitige Anerkennung** von in der Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittland eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat, und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird.
- (3) Im Zweifelsfall hat die Regulierungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen.
- (4) Die Regulierungsbehörde kann durch Verordnung Staaten benennen, in denen Herkunftsnachweise über Gas die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen.
- (5) Betreffend der Anerkennbarkeit von Herkunftsnachweisen für die Zwecke der Gaskennzeichnung können Bedingungen in der Verordnung gemäß § 130 Abs. 8 festgelegt werden.



# Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung durch die E-Control



GWG § 130 (8) Die Regulierungsbehörde kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gaskennzeichnung sowie die Ausgestaltung der Herkunftsnachweise erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß §§ 129b und 130 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für die Ausgestaltung der Herkunftsnachweise zu den verschiedenen erneuerbaren Gasen und der Gaskennzeichnung gemäß diesen Rechtsvorschriften näher zu bestimmen.



# Exkurs: Grüngaszertifikate und Grüngassiegel

EAG § 86 - Grünzertifikate



## Grüngaszertifikate

### § 86 (1)

- Für Gas, das nicht ins öffentliche Netz eingespeist, sondern im Endverbrauch eingesetzt oder stofflich genutzt wird

### § 86 (2)

- Werden in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generiert und gelistet
- **Generierung schließt** Ausstellung eines Herkunftsnachweises **aus**
- **Grünzertifikate** für Gas mit Grüngassiegel **können auf die Grün-Gas-Quote** gemäß § 87 angerechnet werden. Sie sind **ausschließlich für den Zweck der Anrechnung** auf die Grün-Gas-Quote unter den Verpflichteten **handelbar**.

# Exkurs: Grüngaszertifikate und Grüngassiegel

EAG § 85 - Grüngassiegel



## Grüngassiegel

- (1) Als Nachweis für die Grün-Gas-Quote
- (2) Herkunftsnachweise für erneuerbares Gas und Grünzertifikate für Gas gemäß § 86 können mit einem Grüngassiegel versehen werden. Die Ausstellung der Grüngassiegel erfolgt durch die Regulierungsbehörde.
- (3) Ein Grüngassiegel ist auszustellen, wenn erneuerbares Gas aus erneuerbarer Energie hergestellt wird, die auf das nationale Erneuerbare-Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden kann. Wird Gas aus Energie in Form von Biomasse-Brennstoffen hergestellt, so hat sie außerdem den Nachhaltigkeitsanforderungen und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 zu entsprechen.

# Die Gasnachweisdatenbank der E-Control



2 Deutsch | Englisch  
3 Gasnachweis-System

4 Max Mustermann  
5 Anlagenbetreiber  
6 MA9299: Max Mustermann

Eigene Daten Gasnachweise Reports Abmelden

### 10 News

Generierung

Die erste Generierung von Gasnachweisen erfolgt in Kürze.



Datum: Mittwoch, 27. Oktober 2021

Impressum & Datenschutz

GAS © 2021 - ATOS - Version 0.1.0.8 E-Control Gasnachweissystem

## **GAS-Anlagenbetreiber**

- Übermittlung der Anlagendaten und notwendigen Unterlagen (NZV, Ökostromanerkennungsbescheid etc.) an die E-Control
- stellt Herkunftsnachweise bereit für Versorger und Händler

## **GAS-Netzbetreiber**

- meldet monatlich die Mengen

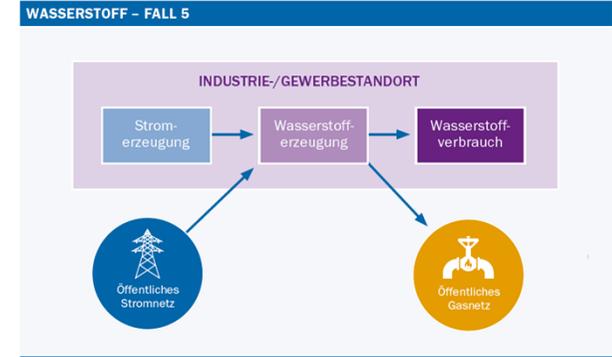
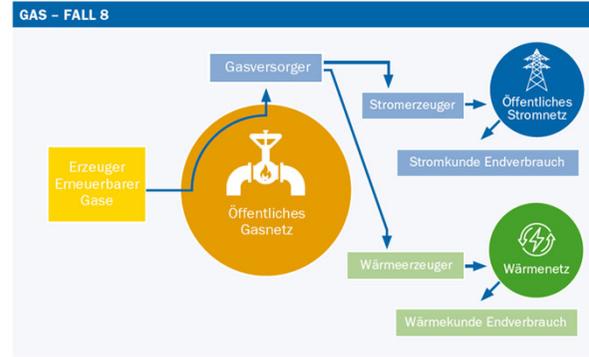
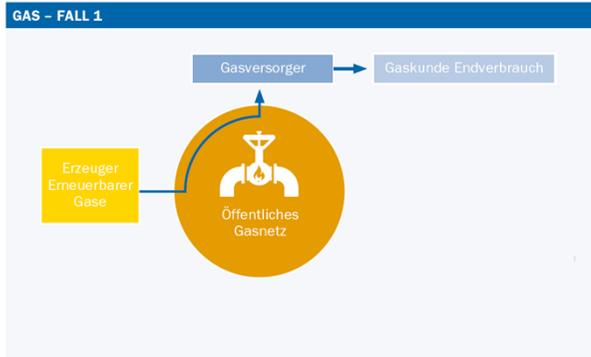
## **GAS-Versorger**

- übernimmt Herkunftsweise und setzt sie im Rahmen der Kennzeichnung ein
- Übermittlung der notwendigen Unterlagen und Daten an die E-Control

## **Händler/Dienstleister/Bevollmächtigte**

- Transfer von HKN
- derzeit nur nationaler Handel möglich

# Herkunftsnachweise



# Gaskennzeichnung – Lessons learned

Ein paar Kennzahlen



## Aktueller Stand:

- 45 Lieferanten haben eingereicht
- 8 Lieferanten haben ein eigenes Grüngasprodukt angeführt

## Abgabemengen und gekennzeichnete Mengen:

- Gesamte Abgabemenge aller eingereichten Lieferanten: ~ 69.500 GWh
- Gekennzeichnet als Biomethan: ~ 71 GWh = 0,1% der gesamten Abgabemenge an Endkunden
- 50 GWh = 41% der im Jahr 2022 generierten Herkunftsnachweise wurden **nicht genutzt**

# Was bringt die Zukunft?

## Erneuerbaren-Wärme-Gesetz (?)

- Phase-out Gasheizungen 2040

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Quote	0,7%	1,05%	1,75%	2,8%	4,2%	5,95%	7,7%
							jedoch insgesamt mindestens 7,5 TWh

## Erneuerbare-Gas-Gesetz (?)

- Lieferanten von Gas müssen eine Quote erfüllen
- Bei Nicht-Erreichung ist eine entsprechende Kompensationszahlung zu leisten
- Zur Anrechnung werden gebracht: Herkunftsnachweise + Grüngaszertifikate = öffentliches Netz + nicht-öffentliches Netz
- Letztstand:
  - Keine Nachweise/Zertifikate aus dem Ausland
  - Nachweise/Zertifikate müssen Nachhaltigkeitskriterien entsprechen

# Zusammenfassung: Unterschiedliche Systeme und Ansätze



## Zertifikate/Nachweise gesetzlich verankert in AT

Herkunftsnachweise	Grünzertifikate für Gas, das nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird	Grüngassiegel	System für Biokraftstoffe beim Umweltbundesamt
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Basis <b>RES RL</b></li> <li>- Regelt in EAG und GWG</li> <li>- <b>Zweck: Gaskennzeichnung</b></li> <li>- Europäisches System</li> <li>- <b>Ausstellung: E-Control</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerstaatlicher Ansatz</li> <li>- <u>Kein europäisches System</u></li> <li>- Regelt in EAG</li> <li>- <b>Zweck: Grüngassiegel bzw. noch etwas offen</b></li> <li>- <b>Ausstellung: E-Control</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerstaatlicher Ansatz</li> <li>- <u>Kein europäisches System</u></li> <li>- Regelt in EAG</li> <li>- Nachweis der Erreichung der Grün-Gas-Quote</li> <li>- <b>Ausstellung: E-Control</b></li> <li>- Herkunftsnachweise und Grünzertifikate können mit einem Grüngassiegel versehen werden</li> <li>- Ausgestaltung noch offen: wer muss Quote erfüllen, wie hoch ist die Quote, werden Nachweise und/oder Beteiligungen aus dem Ausland anerkannt?</li> </ul>	

## Mögliche Zwecke/Anwendungsbereiche von Zertifikaten/Nachweisen

**Gaskennzeichnung:** europäisch geregelt, national umgesetzt

**Quoten-Modell:** **KEIN** europäisches Modell, **keine** bilateralen Vereinbarungen, **national** zumindest gesetzlich verankert

**Nutzung für Werbezwecke:** aufgrund von gesetzlich verankerter Gaskennzeichnung in AT **kein Anwendungsbereich** – auch **nicht mit AT-Zertifikaten im Ausland**; **hohe Gefahr von Doppelzählungen bzw. Intransparenz bei Kundinnen und Kunden**

**Nutzung für statistische Zwecke** (z.B. Kalkulation von Erneuerbaren-Anteilen): **nicht** europäisch geregelt, **nicht** in AT gesetzlich verankert, **keine** bilateralen Vereinbarungen; **hohe Gefahr von Doppelzählungen**

**Umwandlung von Erneuerbaren Zertifikaten in CO2-Credits:** **nicht** europäisch geregelt, **nicht** in AT gesetzlich verankert

**DR. HARALD PROIDL**



+43 1 24724 707



[www.e-control.at](http://www.e-control.at)

